

## Die Kirche

Aus dem Rechnungsbuch der Stadt Guben auf das Jahr 1556-57 von Hugo Jentsch:  
Von den beträchtlicheren Unternehmungen der letztvorhergegangenen Jahre .....(Erbauung des Deiches bei Niemaschkleba) erreichte der Bau des Kirchthurms sein Ende, allerdings ohne zugleich auch zum Abschluß gekommen zu sein; denn über dem viereckigen Theile erhebt sich deutlich abgesetzt das Oktagon 2,5 m, und statt der über seiner Umkränzung zu erwartenden Kegelspitze oder der hier in unserer Gegend bevorzugten Pyramide..... Diese zeigen die in der Gestalt sehr ähnlichen und wenig später entstandenen Kirchtürme in den Nachbarorten **Fürstenberg a.O.** und **Niemaschkleba**, bei denen der Uebergang zum Oktagon mit aufgesetzter achteckiger Pyramide einen wohlproportionirten Eindruck macht.<sup>1</sup>

Der im Osten fünfseitig geschlossene Bau gehört unzweifelhaft frühestens dem Anfang des 16. Jahrhunderts an, vor allem im Hinblick auf die Nischengliederung im Innern und auf die Formensprache des leider im Jahre 1900 wegen angeblicher Bauauffälligkeit niedergelegten Turmes. Dieser gehörte u.a. mit dem Turm von Starzeddel zu einer für die genannte Bauzeit typischen Bautengruppe des mittleren Odergebiets.<sup>2</sup>

## Die Pfarrer<sup>3</sup>

**1387 Benediktus.** 1387 gab es einen Streit zwischen den Bauern und Untertanen zu Bomsdorf und Steinsdorf. Die Schlichtung des Streites und den Entscheid hatten die Gemeinden den vier Pfarrern Nikolaus in **Bresin**, Petrus in **Grunow** (Grano), Johannes in **Schenkendorf** und Benediktus in „**Nimaschklibe**“ übertragen.<sup>4</sup>

**1549 Martinus**, Pfarrer von Niemaschkleba. (hat am 31. Juli 1549 an einer Zusammenkunft aller Pastoren der Niederlausitz in Lübben teilgenommen.

„Kirchliches aus den ältesten Gubener Stadtbüchern von Hugo Jentsch“.

NM Band XIII., Heft 1-8, 1914-1915, Seite 9).

**1631-1632 Förster**, Ulrich \*23.01.1604 in Crossen +26.04.1648 in Guben, 1632-1648 Diak. a. d. Stadtkirche u. wendischer Kaplan a. d. Klosterkirche in Guben.

**1635-1642 Stein**, Georg (siehe gelehrte Gubener).

**1642-1664 Bucovius**, Christianus (siehe gelehrte Gubener), \* ?, +24.06.1664 in Niemaschkleba.

**1664 Fielitz**, Caspar („Erhebungen aus den Kirchenbüchern der Stadt Guben in der Zeit von 1650-1700“. NM, Band VI., Heft 8, 1891, Seite 421: eine Anzahl von Pfarrern aus der nächsten Umgebung Gubens sind theils als Pathen ins Taufregister, theils bei ihrer Verheirathung im Trauregister genannt, nämlich: u.a. Caspar Fielitz zu Niemaschkleba 1664).

Am 12. August 1664 beschwerte sich die Gemeinde des Ratsdorfes Niemaschkleba beim Kosistorium, daß ihr die Stadt Guben einen Pfarrer, der der wendischen Sprache gar nicht kundig, aufdrängen wolle, „da doch in unserm Dorf über 300 Leute befunden, die gar wenig deutsch und nur etwas darin verstehen“, und bat zu veranlassen, daß ihr ein anderer, des Wendischen kundiger Prediger gegeben werden. Der Gubener Rat berief sich aber darauf, daß die Niemaschklebaer alle bis auf 2 oder 3 „und zwar gar alte Weiber“ deutsch verstünden, auch der vocierte Pastor des Wendischen nicht unkundig sei und auch schon wendisch gepredigt habe. „Und ist auch unbeständig, daß in diesem Dorfe über 200 Leute sollten gefunden werden, die der deutschen Sprache nicht kundig, es wäre denn, daß sie alle kleine Kinder, die noch zur Zeit weder wendisch noch deutsch und gar nicht reden können, hierunter wollten gezählt wissen.“

Eine Beschwerde der Bauern muß auch nach Merseburg gegangen sein, denn am 24. September verlangte Herzog Christian vom Lübbener Konsistorium einen Bericht, ob die Gemeinde, wie vorgegeben, der deutschen Sprache ganz oder zum größten Teil kundig, wie viele vorhanden seien, die des Deutschen gar nicht mächtig und ob das Konsistorium den Pfarrer für geeignet halte, sein Amt

<sup>1</sup> Niederlausitzer Mittheilungen, Band 5, 1898, Seite 277

<sup>2</sup> Heimatkalender für den Landkreis Guben 1928, Seite 40 „Die Reste der kirchlichen Kunst im Mittelalter im Landkreise Guben“

<sup>3</sup> Evangelisches Pfarrerbuch für die Mark Brandenburg 1941

<sup>4</sup> Niederlausitzer Mittheilungen, Band 26, 1938, Seite 97 ff.

gebührend zu verwalten. Daraufhin begab sich der Offizial Hutten mit dem Konsistorialprotonotar und dem der wendischen Sprache kundigen Pfarrer von Ratzdorf (Kr. Guben) am 26. Oktober nach Niemaschkleba. Als sämtliche Einwohner nach der Predigt vernommen wurden, stellte es sich heraus, „daß derer, welche ganz deutsch und der wendischen Sprache nicht kundig, sondern von deutschen Orten sich unlängst dahin begeben und selbhaftig gemacht, 30 Personen, derer aber, welche wendisch geboren, doch die deutsche Sprache erlernt und solche reden, aber besser wendisch als deutsch verstehen, die Beichte und andere Gebete auch deutsch verrichten können, 19, welche aber etwas deutsch reden und verstehen, doch weder die Beichte noch das Vaterunser in deutscher Sprache beten können, sind auch 19, die aber weder deutsch reden noch verstehen, sind 125 Personen, vorhanden.“ Aus diesem Grunde, so berichtete das Konsistorium, sei der zum Pfarrer vorgeschlagene Kaspar Filiz nicht geeignet. Der Herzog empfand daher „dieses des Rats höchst strafbares Beginnen ganz ungnädigst“ mit dem Bemerkten, er könne es nicht zulassen, „daß eine so starke Gemeinde und darunter in die 125 Personen, welche weder deutsch reden noch verstehen, in so große Seelengefahr gesetzt und an ihrem Christentum verabsäumt werden“, zumal auch nicht zu erwarten, dass Filiz nun die wendische Sprache erlernen werde. Es soll deshalb der Kantor aus Vetschau, der sich gemeldet, berufen werden. Der Gubener Rat, der sich in seinem Patronatsrecht empfindlich beeinträchtigt sah, suchte sich am 29. Dezember noch zu verteidigen. „Es ist offenbar, daß auch diejenigen in Niemaschkleba, so gut deutsch verstehen, sich dermaßen angestellt, als ob sie weder deutsch hören noch verstehen könnten, wie dies George Badacz freiwillig bekannt, daß er und andere sich nicht merken lassen wollen, daß sie deutsch verstünden. Außerdem haben die Ältesten selbst gestanden, als sie aufs Gewissen gefragt, daß die wenigsten (14 bis 15 Erwachsene und über etliche 30 Kinder) ganz wendisch, hingegen 123 Personen, die gut deutsch reden oder zum wenigsten verstehen.“ Der Herzog aber gebot am 20. Februar 1665 einfach den Gubenern unter Androhung von Strafe, ohne weitere Ausflüchte den Kantor in Vetschau nach Niemaschkleba zu berufen.<sup>5</sup>

**1665-1686 Cnophelius**, (Cnöphel) Johann \*Cottbus +Wittmannsdorf.

**1687-1705 Kapke**, Christian \*Niemaschkleba +20.02.1705 Niemaschkleba, Sohn des Müllers Kapke.

**1705 Kapke, Christian** (Gründungsmitglied der Prediger-Witwensozietät des alten Gubnischen Kreises, 1705. NM, Band VI., Heft 5, 1900, Seite 241)

**1706-1734 Krüger**, Georg \*Niemaschkleba +24.07.1734 Niemaschkleba.

**1735-1742 M. Kuntschke**, Johann Georg \* c.1686 +08.03.1742 Niemaschkleba.

**1742-1756 M. Hellwig**, Christian \*Guben +23.05.1756 Niemaschkleba,  
oo Marie Elisabeth Klingmüller.

**1756-1797 M. Breßler**, Christian Gottlieb \*1731 Guben +08.03.1797 Niemaschkleba, oo Sophie Karoline Hellwig. Sein Vater war Johann Gottfried Breßler, geboren 1682 zu Friedland, gestorben 23.06.1756 in Guben. Er war Prediger an der Klosterkirche.<sup>6</sup>

**1797-1834 Rohde**, Johann Friedrich, \*22.09.1767 in Klein-Döbern +27.08.1834 Niemaschkleba, oo1798 Christiane Mielisch, Tochter des Arrendators M. in Niemaschkleba. Von 10 Kindern blieben 6 am Leben.

Am 15.09.1799 hielt Rhode Leichenpredigt für Organist, Lehrer und Küster Sam. Friedr. Grimm.<sup>7</sup>

Am 27. Aug. 1834 starb früh um halb vier Uhr der Pfarrer Johann Friedrich Rohde zu Niemaschkleba bei Guben, und ward am 31. d. M. beerdigt. Sein Vater war Kauf- und Handelsmann zu Guben, der zwei Söhne und zwei Töchter in der Ehe erzeugt hatte, von welchen vier Kindern Johann Friedrich der zweite Sohn war, geb. den 22. Sept. 1767. Da derselbe schon früh gute Anlagen zeigte, so ward er von

<sup>5</sup> Berlin, Staatsarchiv Rep. der sämtlichen älteren Akten über Kirchen-, Pfarr- u. Schulsachen. Specialia Sect. 21. Sorau Diöz. Litt. N Nr. 1 und Rep. 139 L. Nr. 1518

<sup>6</sup> Neues Lausitzisches Magazin, 24. Band, Görlitz 1867, Seite 31

<sup>7</sup> Heimatkalender d. Ldkr. Guben 1926, Seite 15

den Eltern für höhere Wissenschaften bestimmt, und sollte nach ihrer Meinung Theologie studiren. Vom zehnten bis zum zwanzigsten Jahre besuchte er daher das Gubensche Lyceum. Im Jahre 1787 bezog er die Universität zu Wittenberg. Nach geendigten academischen Studien bekleidete er sechs Jahre lang die Stelle eines Hauslehrers, und ward nachher 1796 von einem Hochedlen Magistrate in Guben zum Collaborator bei der Kirche und Schule daselbst berufen. Am 7. April d. J. wurde er von einem Hochgeistlichen Consistorio zu Lübben examinirt und am 7. Mai confirmirt und ordinirt. Nachdem er anderthalb Jahre den Posten eines Collaborators versehen hatte, starb zu Niemaschkleba, einem dem Gubenschen Magistrate gehörigen Dorfe, der Prediger M. Christian Gottlieb Breßler, zu dessen Nachfolger er von Patron vocirt wurde. Am 13. Trinitatis-Sonntag 1798 hielt er zu Niemaschkleba die Probepredigt, colloquirte zu Lübben am 21. Sept. und ward von Neuem ordinirt. Dom. 17. p. Trin. investirte ihn der Past. Prim. Lauriscus in Guben, und am folgenden Sonntage oder Dom. 18. p. Trin. 1798 hielt er seine Anzugspredigt an dem Orte seines bisherigen Wirkungskreises. Sechszwanzig Jahre verwaltete Defunctus sein Amt mit Treue, verheirathete sich im ersten Jahre desselben mit Fräulein Mielisch, des Arrendator Mielisch zu Niemaschkleba einzige Tochter, und zeugte mit ihr zehn Kinder, von welchen noch sechs am Leben sind. Der Vollendete genoß größtentheils eine dauerhafte Gesundheit, bei welcher er sein Amt ungehindert verwalten konnte. Uebrigens blieb er nicht von allen Kränkungen und Leiden frei, die ihm seine Familie verursachte. In den letzten Jahren verfiel er in eine heftige Krankheit, die ihm viel Schmerzen zuzog. Kein angewandtes Mittel konnte seine zerstörten Körperkräfte wieder herstellen; er mußte dem Tode die Hand bieten und sich dessen unerbittlichen Gewalt unterwerfen. Obschon seine Gattin und seine zum Theil noch unversorgten Kinder um sein Sterbelager wehmuthsvoll standen und bange Zähren weinten, so war doch nichts im Stande, ihn vom Tode zu erretten. Er starb in dem Alter von 66 J. 11 M. 5 T. Ihn betrauert außer den Seinen die Gemeinde, um die er sich durch treue und fleißige Amtsführung verdient machte und die ihn achtete.<sup>8</sup>

Freiwilliger Verkauf. Land- und Stadtgericht Guben.

Der zum Nachlaß des zu Niemaschkleba verstorbenen Predigers Rohde gehörige, hierselbst belegene Weinberg No. 242, gerichtlich abgeschätzt auf 100 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino „den 7. Juni c. Vormittags 10 Uhr“ an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Guben, den 19. Februar 1836.<sup>9</sup>

**1835-1858 Gräfe**, Samuel Justus, \*12.04.1809 Guben +18.11.1858 Niemaschkleba, oo29.12.1844 in Guben Pauline Emilie Schreiber +10.11.1857, oo1858 Luise Schreiber, Schwester der 1. Ehefrau.

**1858-1880 Gräfe**, Theodor Bernhard, \*20.04.1829 Guben +14.04.1910 Potsdam, oo06.04.1861 in Cottbus Marie Luise Burscher.

**1881-1909 Ehrlich**, Otto Leberecht, \*27.11.1851 Müncheberg + ?, oo23.11.1880 in Berlin Wilhelmine Theodore Auguste Villaret.

**1909-1915 Rohr**, Walter Gottfried Martin, \*18.04.1884 Havelberg +02.02.1936 Jauer. 1910 Mitglied der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde (NM, Band XI., Heft 1-4, 1910, Seite 328, auch 1912, 1913 (Band XII., Seite 333). oo14.12.1909 Jfr- Sophie Gertrud Müller, einz. T. des Fabrikdirektors a.D. Hermann Müller in Guben, geb. 12.11.1884. (Stadtarchiv Guben, Niemaschkleba, Pers.Daten, Seite 193).

**1916-1918 Kesten**, Günther Gustav Heinrich, \*06.04.1888 Seelow.

**1919-1929 Dr. Anspach**, Friedrich Wilhelm, \*20.04.1868 Rees a.Th. +15.12.1929 Guben, oo1892 Katharina Barnad, oo29.09.1918 Frida Gaedcke, geb. Kohler.

---

<sup>8</sup> Niederlausitzer Magazin, Band 1834, Seite 585, 586

<sup>9</sup> Amtsblatt der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt an der Oder, No. 22 den 18ten Mai 1836.

1925/26 Mitglied der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde (Band 17, Seite 368, auch 1927/28 Band 18, Seite 463).

**1930 Burscher**, Ludwig Franz, \*09.02.1869 Cottbus + ?. 0016.08.1927 Erna Ahlbrecht.



## **Pfarrhaus um 1930**

### **Der Kirchhof**

#### **Gemeindebeschuß vom 4. Juli 1896<sup>10</sup>**

Die Gemeinde Heideschäferei sowie der Gutsbezirk Niemaschleba und Stadtforst sollen für jede Grabstelle einer Leiche auf den neuen Begräbnisplatz und zwar:  
für eine erwachsene Leiche 4 Mark und für eine Leiche eines Kindes unter 14 Jahren 2 Mark bezahlen, und haben dann gleiche Rechte eines Gemeindegliedes, oder sollen auf ihren alten rechtlichen Kirchhof begraben.

v.g.u. Kunze, Gemeindevorsteher, Gromm und Donath, Schöfffen, Brüll und Heilenz Vertreter.

#### **Verhandelt , Guben, den 7. Dezember 1896<sup>11</sup>**

Es erscheint der Gemeindevorsteher Kunze aus Niemaschleba und giebt zu Protokoll: Der der Kirchengemeinde Niemaschleba gehörige gemeinschaftliche Begräbnisplatz, welcher im Jahre 1809 eröffnet, ist vor etwa zwei Jahren geschlossen worden, nachdem der vorhandene Raum vollständig belegt war, und die Kirchengemeinde es abgelehnt hat, eine Erweiterung derselben vorzunehmen. In Folge dessen hat die Gemeinde Niemaschleba beschlossen, ein an den alten Begräbnisplatz anstoßendes Grundstück von 4 Morgen als Begräbnisplatz einzurichten und mit einer Pumpe sowie mit einer Umzäunung zu versehen. Zwei Morgen hat die Gemeinde für 300 Mark – ohne Gerichtskosten käuflich erworben und die anderen beiden Morgen sind Gemeindegut. Die Pumpe kostet 75 Mark und die Aufstellung des Zaunes hat 166 Mark gekostet, während das

<sup>10</sup> BLHA, Rep. 6B, Kreisverwaltung Guben Nr. 254

<sup>11</sup> ebenda

erforderliche Holz aus der Gemeindeforst entnommen worden ist, und einen Werth von mindestens 300 Mark hat. Um der Gemeinde Heideschäferei sowie den Gutsbezirken Niemaschkleba und Gubener Stadtforst die Errichtung eigener Begräbislplätze zu ersparen, hat die Gemeinde Niemaschkleba in dem abschriftlich beigefügten Gemeindebeschlusse vom 4. Juli 1896 diesen die Benutzung des neuen Friedhofes eingeräumt und beschlossen, für eine erwachsene Leiche 4 Mark und für eine Leiche unter 14 Jahren 2 Mark als Entschädigung zu fordern. Diese Sätze sind im Vergleich zu den Anschaffungskosten durchaus nicht hoch, sie sind von den übrigen Interessenten aus den Gutsbezirken Niemaschkleba und Gubener Stadtforst auch als mäßig bezeichnet worden. Eine ratspolizeiliche Genehmigung zur Anlage des neuen Begräbnisplatzes ist meines Wissens nicht erteilt worden. v.g.u. Kunze

Am 13.11.1897 erstellt der gepr. Maurer & Zimmermeister W. Karnapky einen Lageplan vom Friedhofe der Gemeinde Niemaschkleba, Kreis Guben.

### **Ordnung betreffend den Kirchhof zu Niemaschkleba<sup>12</sup>**

Für die Landgemeinde Niemaschkleba ist auf Kosten dieser Gemeinde ein Friedhof angelegt und eingerichtet worden. Die Gemeinde Niemaschkleba gestattet den Ortseinwohnern von Heideschäferei und den Insassen der Gutsbezirke Niemaschkleba und Gubener Stadtforst die Mitbenutzung des Kirchhofes und seiner Einrichtungen, wenn sie sich der nachstehenden Bestimmungen und ihren von der Gemeinde Niemaschkleba etwa zu beschließenden Änderungen unter werfen. Die Gemeinde Niemaschkleba trifft über die Unterhaltung und Benutzung des Kirchhofes folgende Bestimmungen.

#### **§ 1**

Das Eigenthum am Kirchhofe gehört dem Gemeindeverbande Niemaschkleba. Für die Aufsicht und Verwaltung des Kirchhofes wird eine besondere Kommission unter dem ständigen Vorsitz des Gemeindevorstehers zu Niemaschkleba von drei Mitgliedern eingesetzt. Dieser Kommission hat außer den von der Gemeinde gewählten 3 Mitgliedern ein Beauftragter des Gemeindegemeinderathes mit vollem Stimmrecht anzugehören. Die Kommission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 2**

Die Vermögensverwaltung erfolgt nach den für die Vermögensverwaltung der Landgemeinden geltenden allgemeinen Bestimmungen von dem Gemeindevorsteher unter Zuziehung der Schöffen. Die Einnahmen aus dem Kirchhofe werden besonders gebucht und verwaltet und sind nur zum Zwecke der Kirchhofsverwaltung zu verwenden. Über die erforderlichen Ausgaben beschließt die Gemeinde Niemaschkleba.

#### **§ 3**

Die Kosten der ersten Instandsetzung des Kirchhofes, als Umwehrung, Planierung, Bepflanzung und der Beschaffung der zur Bestattung der Leichen notwendigen Utensilien, als Bahre, Tücher, wie auch die Kosten für spätere Unterhaltung werden, wenn die eigenen Einnahmen des Kirchhofskasse hierzu nicht ausreichen sollten, von der Gemeinde Niemaschkleba allein als Gemeindelast aufgebracht. Für die Grabstelle eines Erwachsenen sind vor der Anweisung der Grabstelle 4 Mark und für Grabstellen für Kinder unter 14 Jahren 2 Mark an die Kirchhofskasse zu zahlen. Die Gemeindeangehörigen von Niemaschkleba sind von dieser Abgabe befreit.

#### **§ 4**

Die Anweisung der Grabstelle erfolgt durch einen Beauftragten des Gemeindevorstehers, welchem hierfür zuvor eine Gebühr von 25 Pfennig zu entrichten ist. Für Ortsarme hat die Gemeinde einzutreten.

Die Beerdigung der Leichen findet in Reihen von nördlicher nach südlicher Richtung statt. Die Gräber der Erwachsenen sind von denen der Kinder getrennt und bilden gesonderte Reihen.

---

<sup>12</sup> ebenda

#### § 5

Die Anlegung von Erbbegräbnissen ist nicht gestattet. Wünscht aber der überlebende Ehegatte sich einen Platz neben dem Grabe des Verstorbenen, sonst in der Reihe der übrigen Gräber vorzubehalten, so ist diesem Antrage stattzugeben, wenn dafür im Voraus eine Gebühr von 3 Mark an die Kirchhofskasse gezahlt wird.

#### § 6

Die Gräber für Erwachsene und für Kinder sind auf mindestens 1 ½ m Tiefe auszuheben. Die Behügelung des zugeworfenen Grabes hat auf 0,50 m Höhe zu erfolgen. Zwischen den einzelnen Grabstellen Erwachsener, welche einschließlich der Zwischenwand und dem Zuwege im Durchschnitt 3,50 qm Flächeninhalt haben müssen, ist eine Erdschicht von mindestens 0,50 bis 0,70 m Stärke zu belassen. In der Regel soll die Länge der Gräber 2,25 und deren Breite 1,00 m betragen. Die Größe der Kindergräber wird nicht festgelegt. Jedoch muß zwischen den einzelnen Gräbern ein Zwischenraum von 0,50 m Breite verbleiben. Es darf in ein Grab nie mehr als eine Leiche gelegt werden, nur bei Kinderleichen kann ausnahmsweise Belegung mit 2 Leichen stattfinden, wenn z. B. Geschwister im Alter von unter 10 Jahren, annähernd gleichzeitig verstorben sind (etwa in Zwischenräumen von 36 Stunden). Die Gräber sind sorgfältig zuzufüllen. Etwa vorkommende Erdschollen müssen zerkleinert werden.

Der Begräbnisplatz ist in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 8 Uhr bis zum Dunkelwerden und in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr geöffnet. Ausnahmen finden bei kirchlichen Handlungen statt.

#### § 7

Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Begräbnisplatz betreten.

#### § 8

Von jedem Besucher des Begräbnisplatzes wird ein anständiges ruhiges Verhalten erwartet, das Betreten der Grabhügel, sowie die Benutzung derselben zu Sitz- und Lagerplätzen ist nicht gestattet.

#### § 9

Hunde dürfen auf den Begräbnisplatz nicht mitgebracht werden. Der Abfall, welcher bei dem Reinigen der Grabstellen entsteht, ist vom Kirchhofe zu entfernen.

#### § 10

Während einer Leichenfeierlichkeit dürfen auf dem Begräbnisplatze weder störende Arbeiten verrichtet, noch Wasser gepumpt werden, auch ist das Tabakrauchen sowohl bei der Leichenfeierlichkeit auf dem Kirchhofe, als auch im Leichenzuge verboten. Ebenso ist das Befahren des Kirchhofes mit Kinderwagen während einer Leichenfeier untersagt. Das Halten von Laienreden bei Beerdigungen ist verboten.

#### § 11

Jeder Besucher des Begräbnisplatzes ist verpflichtet, den Anweisungen des Gemeindevorstehers und seines Beauftragten unweigerlich Folge zu leisten.

Wer sich Störungen oder Ungehörigkeiten zu Schulden kommen läßt, kann von dem Geistlichen oder durch jedes Mitglied der Friedhofsverwaltung und durch die von dieser mit der Beaufsichtigung des Begräbnisplatzes betrauten Personen vom Friedhofe verwiesen werden.

#### § 12

Das Tragen der Leichen aus Niemaschleba zum Grabe, das Grabmachen pp. muß durch sämtliche Wirthe von Niemaschleba einschließlich der Häusler gleichtheilig in der von dem Gemeindevorsteher zu bestimmenden Reihenfolge geschehen. Die Träger haben im Vereine mit den Grabmachern den Sarg hinabzulassen und das Grab und das Grab zuzuschaukeln.

#### § 13

Den Miethern und sonst am Orte wohnhaften, aber nicht mit Grundeigenthum ansässigen Personen, sowie den Gemeindegliedern von Heideschäferei und den Gutseinsassen soll gestattet sein, sich an den Verrichtungen nach § 13 zu betheiligen und sind sie dann den Gemeindegliedern gleich zu achten. Sollten sie dies auf Erfordern nicht thun, so haben sie für die Beerdigung der bei ihnen vorkommenden Leichen auf eigene Kosten zu sorgen. Nehmen sie aber zu diesem Zwecke die Mithilfe der Gemeindeglieder in Anspruch, so ist eine Gebühr von 3 Mark neben dem in § 3 festgesetzten Grabstellengelde im Voraus an die Gemeindekasse zu zahlen.

Ausgedinger werden als dem Haushalt der Wirthe zugehörig betrachtet du findet auf sie der § 13 volle Anwendung, ohne daß sie sich am Tragen und Grabmachen zu betheiligen brauchen.

§ 14

Die Nichterfüllung der Vorschriften des § 13 wird mit Geldbuße in Höhe von 3 Mark zu Gunsten der Kirchhofskasse durch Straffestsetzung des Gemeindevorstehers geahndet.

§ 15

Die Gräber können nach Belieben von den Angehörigen mit Gedenktafeln, Gedenksteinen oder Kreuzen versehen werden, jedoch sind Denksachen mit Grabschriften, welche das geistliche Gefühl verletzen, nicht gestattet und können auf Grund eines Beschlusses der Friedhofsverwaltung nach Anordnung des Gemeindevorstehers auf Kosten dessen, der sie hat setzen lassen, beseitigt werden.

§ 16

Von den Ortsinsassen wird die sorgfältige Pflege der Grabstätten erwartet.

Die Inhaber der vorbehaltenen Grabstellen (§ 5) sind verpflichtet, sie auf Anordnung der Friedhofsverwaltung in Ordnung bringen zu lassen. Einfache Grabstellen sind wenigstens mit einem ordentlichen Grabhügel zu versehen und ist der Name, Geburtstag und Sterbetag auf einem einfachen weiß gestrichenen Pfahle mit schwarzer Schrift zu vermerken.

Nöthigenfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Instandsetzung der Gräber auf Kosten der Lässigen ausführen zu lassen.

§ 17

Die Wiederbelegung der Grabstellen kann erst nach Ablauf von 25 Jahren stattfinden.

§ 18

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern an und auf den Gräbern darf nur nach eingeholter Erlaubniß der Friedhofsverwaltung stattfinden.

V.G.U. Kunze, Kaschube, Schulze, Budach, Schulz, Gromm -----

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit von und in Gemäßheit des § 31 des

Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bestätigt.

Guben, den 22. Juni 1899. Der Kreisausschuß Gubener Kreises. gez.Kapp.

### **An das Königliche Landratsamt zu Guben<sup>13</sup>**

Augustwalde den 1ten. März 1906.

Anliegend zeige dem Königlichen Landratsamt gehorsamst an, das der Königliche Bahnwärter Wilhelm Hensel von Augustwalde, am Freitag den 23. März 1906 (*23. März steht im Original, da die Anzeige vom 1. März ist, handelt es sich hier wohl um einen Schreibfehler und der Vorgang war nicht am 23. März, sondern am 23. Februar*), seine Frau hat beerdigen lassen, wozu ich ihn bestellt habe die Stelle anzuweisen, wo er mich mit den Worten abgewiesen hat, du hast mir garnichts zu befehlen der Kirchhof gehört allen, da hat ein jeder sein recht, das geht dir garnichts an, wo ich das Grab hier machen lasse ist meine Sache, die bestellten Träger die das Grab machten haben sich soweit stille verhalten bis auf einen.

Da ich den Kirchhof schon verlassen und mich schon auf der Straße befunden habe, hat mir der Kolonist Gottlieb Kauschke von Augustwalde noch die Worte nachgeschleudert du hast garnichts zu befehlen das geht dir nichts an, mache das du fort kommst du Arschloch.

Möchte bitte das dieser zur Strafe gezMöchte bitte das dieser zur Strafe gezogen würde wenn möglich auch Hensel, wenn es auf Zeugen ankommen sollte werden die übrigen doch wahrscheinlich die Wahrheit verschweigen.

Anwesend war der Bahnwärter Wilhelm Hensel der die Stelle angewiesen hat, die die Arbeit ausgeführt haben 1. der Kolonist August Blau, 2. der Kolonist Wilhelm Krug, 3. der Kolonist Gustav

---

<sup>13</sup> BLHA, Rep. 6B, Kreisverwaltung Guben, Nr. 254

Gast, 4. der pens. Bahnwärter August Freund, 5. Der Kolonist Gustav Kockejey, 6. Der Kolonist  
Gottlieb Kauschke.

Kockejey ist erst später auf den Kirchhof gekommen wie ich schon wieder zuhause gewesen bin, der  
weiß von den Vorgang nichts.

Der Gemeindevorsteher Gromm